

Vorschläge zum Subventionsabbau und Steuervereinfachungen

In Ergänzung zu den „20 Leitlinien für ein geändertes Steuerrecht“ unseres Verbandes werden nachfolgend vier konkrete Einzelvorschläge zum Subventionsabbau erläutert.

1. Kürzung des Werbungskosten-Pauschbetrags auf 360 Euro, Wechsel zur früheren Kilometerpauschale

Der Arbeitnehmerpauschbetrag ist eine unnötige Subvention, die Steuerpflichtige begünstigt, welche keine berufsbedingten Aufwendungen haben oder diese vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bekommen. Der Arbeitnehmerpauschbetrag hat lediglich Ausgleichsfunktion wegen der Quellenbesteuerung des Arbeitnehmers (Lohnsteuer). Er sollte deshalb auf höchstens 360,- Euro jährlich begrenzt werden.

Eine signifikante Zunahme der Veranlagungsfälle ist nicht zu erwarten. Viele Arbeitnehmer müssen ohnehin eine Steuererklärung einreichen, bspw.

- bei Bezug von Arbeitslosengeld oder andere Ersatzleistungen;
- zur steuerlichen Förderungen der Altersvorsorge aus „Riester-„ oder „Rürup“ - Verträgen und zur Gewährung der Arbeitnehmersparzulage.

Wenn die Kürzung in Zusammenhang mit einer weiteren Verringerung der Steuersätze und Anhebung des Grundfreibetrags erfolgt, kann eine Mehrbelastung vollständig kompensiert werden. Eine Entlastung erhalten dann die Arbeitnehmer, die tatsächliche berufliche Aufwendungen haben. Mobilität, Flexibilität und Investitionsbereitschaft wird gefördert und nicht bestraft, wie dies bei Verringerung der Entfernungspauschale der Fall wäre.

Um auch bei der Entfernungspauschale den Subventionscharakter zu beseitigen, kann zur früheren Regelung der Kilometerpauschale zurückgekehrt werden. Mitfahrer würden dann keinen Abzug mehr erhalten, sondern nur diejenigen Steuerpflichtigen, denen Kosten entstanden sind. Um den gestiegenen Mobilitätskosten Rechnung zu tragen, hatten die Dachverbände der Lohnsteuerhilfvereine bereits eine

Anhebung des Kilometersatzes auf 50 Cent vorgeschlagen. Beim gegenwärtigen Satz beträgt die effektive Entlastung (Minderung der Steuerlast) vielfach nur 6 – 8 Cent pro gefahrenen Kilometer und damit weniger als $\frac{1}{3}$ der tatsächlichen Kosten, so dass eine Anpassung erforderlich ist.

2. Streichung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag

Pensionäre erhielten bis zum Jahr 2004 einen Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 Euro (bis 2003 1.044 Euro), obwohl sie in der Regel gar keine beruflichen Aufwendungen mehr haben. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde zwar die Werbungskostenpauschale auf 102 Euro gekürzt und damit an die Pauschale für Altersrenten angepasst. Gleichzeitig wurde ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 900 Euro eingeführt, der die Minderung vollständig kompensiert. Erst bis zum Jahr 2040 (!) und nur für neue Jahrgänge an Versorgungsbeziehern wird der Zuschlag abgebaut. Diese Subvention sollte kurzfristig beseitigt werden.

3. Beseitigung der doppelten Entlastung durch den Grundfreibetrag bei Renten

Durch die hälftige Steuerfreiheit ihrer Altersbezüge wirkt sich bei Rentnern die Steuerfreistellung des Existenzminimums (Grundfreibetrag) in doppelter Höhe aus. Bei einer weiteren Anhebung des Grundfreibetrags von derzeit 7.664 Euro auf beispielsweise 8.000 Euro, können Rentner 672 Euro mehr Rentenbezüge im Jahr steuerfrei beziehen. Bei Arbeitnehmern werden dagegen nur 336 Euro Lohn zusätzlich steuerfrei gestellt.

Der NVL schlägt deshalb vor, den steuerfreien Rentenanteil bei der Steuerberechnung im Rahmen des Progressionsvorbehalts nach § 32 b Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen. Damit würde eine Gleichbehandlung mit anderen steuerfreien Bezügen wie bspw. Arbeitslosen- oder Krankengeld erfolgen und an eine frühere Regelung angeknüpft werden. Bis 1995 wurden die steuerfreien Rentenanteile als so genannte Erwerbsbezüge bei der Steuerfreistellung des Existenzminimums mit berücksichtigt. Erst seit der 1996 in Kraft getretenen Gesetzesänderung müssen viele Rentner mit höheren Bezügen keine Einkommensteuer mehr entrichten.

Gegenwärtig zahlt ein lediger Rentner mit bis zu 19.000 Euro Altersrente keine Einkommensteuer. Ein Arbeitnehmer mit 18.000 Euro Bruttolohn muss bei Abzug der gesetzlichen Pauschalen in diesem Jahr 1.506 Euro Lohnsteuer zahlen.

Bei Einbeziehen des steuerfreien Rentenanteils in den Progressionsvorbehalt ergeben sich für 18.000 Euro Bruttorente ca. 830 Euro Einkommensteuer (Tarif 2005). Das ist weiterhin deutlich geringer als die Steuerlast des Arbeitnehmers.

Rentner mit hohen Bezügen würden entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit stärker als bisher an der Finanzierung der Staatsaufgaben beteiligt werden, während niedrige Rentenbeträge weiterhin in voller Höhe steuerfrei bleiben.

4. Streichung des Altersentlastungsbetrags

Die Vorschrift des § 24a EStG (Altersentlastungsbetrag) stellt 40 Prozent der Nebeneinkünfte von Rentnern und Pensionären bis zu einer Höhe von 1.900 Euro im Jahr steuerfrei. Die partielle Steuerfreistellung betrifft bspw. Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und ist steuersystematisch eine reine Subvention, die sich bei Rentenbeziehern zu den Steuervorteilen aus der Ertragsanteilsbesteuerung und doppelten Entlastungswirkung des Grundfreibetrags addiert (siehe Nummer 2). Der Altersentlastungsbetrag sollte umgehend beseitigt werden.

Die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Vorschläge zum Subventionsabbau - Übersicht

Arbeitnehmer – Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1a EStG)

Vorschlag: Verringerung von 920 auf 360 Euro

→ **Mehreinnahmen: ca. 2 - 3 Mrd. Euro**

Kalkulationsgrundlage

- Gesamtvolumen lt. Zusatzliste zum Subventionsbericht /
Koch-Steinbrück-Vorschläge: 3,5 Mrd. Euro
- Haushaltsbegleitgesetz 2004:
Kürzung um 124 Euro (von 1.044 auf 920 Euro): 720 Mio. Euro

Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)

**Vorschlag: Verringerung von derzeit 900 Euro um 560 Euro analog Vorschlag Nr. 1,
gegebenenfalls vollständige Abschaffung**

→ **Mehreinnahmen: ca. 150 Mio. Euro**

Kalkulationsgrundlage

- Alterseinkünftegesetz, Verringerung von 920 auf 102 Euro : 260 Mio. Euro

Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)

Vorschlag: Vollständige Streichung

→ **Mehreinnahmen: ca. 350 Mio. Euro**

Kalkulationsgrundlage

- Zusatzliste zum Subventionsbericht / Koch-Steinbrück-Vorschläge: 350 Mio. Euro

Steuerfreier Rentenanteil, doppelte Wirkung des Grundfreibetrags / Existenzminimums (§§ 22, 32a EStG)

**Vorschlag: Einbeziehen des steuerfreien Rentenbetrags in den Progressionsvor-
behalt,**

§ 32b EStG

→ **Mehreinnahmen > 2 Mrd. Euro**

Kalkulationsgrundlage

- BMF: ca. 3,3 Millionen steuerpflichtige Rentner ab 2005 nach Umsetzung des
Alterseinkünftegesetzes